

## Fachliteratur: Strenge Nachweiserfordernisse bei Lehrern

**E**in Realschullehrer machte insgesamt rund 2.000 EUR für Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten geltend. Zum Nachweis hatte er eine Liste erstellt, wann er welches Buch im Unterricht verwendet hatte. Wegen einer möglichen **Privatnutzung** ließ das Finanzamt aber nur 50 % der Aufwendungen zu.

Vor dem Finanzgericht musste der Lehrer erfahren, dass selbst die 50 % nicht **im Wege einer Schätzung** hätten zugelassen werden dürfen. Da es sich im Urteilsfall nicht um unentbehrliche Fachbücher eines Lehrers handelte, bei denen eine private Mitverwendung i.d.R. ausgeschlossen werden kann, hätte der Lehrer vielmehr detailliert darlegen müssen, **in welchem Umfang** er die Literatur im Unterricht verwendet hat.

**Hinweis:** Aufgrund der anhängigen Revision muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für Fachliteratur bei Lehrern anzuerkennen sind.